



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Amt für Stadterneuerung und Bodenmanagement.....	2
267/2021 Satzung der Stadt Essen vom 14.12.2021 über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Werden“ vom 04.01.1974 (Aufhebungssatzung Sanierungsgebiet „Werden“).....	2
268/2021 Satzung der Stadt Essen vom 17.12.2021 über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Borbeck“ vom 04.01.1974 (Aufhebungssatzung Sanierungsgebiet „Borbeck“).....	5
269/2021 Satzung der Stadt Essen vom 17.12.2021 über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Kettwig“ vom 20.07.1988 (Aufhebungssatzung Sanierungsgebiet „Altstadt Kettwig“).....	8
270/2021 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Essen vom 17.12.2021 über die Beendigung der Voruntersuchungen für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Kettwig-Süd“ ohne förmliche Festlegung (Bekanntmachung im Amtsblatt am 04.02.1994)	11
Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen	13
271/2021 Nachrückverfahren in der Bezirksvertretung VII der Stadt Essen	13
272/2021 Nachrückverfahren im Rat der Stadt Essen	14
273/2021 Nachrückverfahren im Rat der Stadt Essen	15
Amt für Straßen und Verkehr	16
274/2021 Ungültigkeit einer Urkunde.....	16
Öffentliche Zustellungen.....	17
275/2021 Liste der öffentlichen Zustellungen	17

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Stadterneuerung und Bodenmanagement

267/2021

Satzung der Stadt Essen

vom 14.12.2021

**über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes „Werden“ vom 04.01.1974
(Aufhebungssatzung Sanierungsgebiet „Werden“)**

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 26.11.2021 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 162 Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in den zurzeit gültigen Fassungen, den Erlass folgender Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzung

Für das Sanierungsgebiet „Werden“ wird die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes vom 04.01.1974 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 vom 11.01.1974) gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch aufgehoben.

§ 2

Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes erfolgt für das in der Karte umgrenzte Gebiet. Die Karte ist ein Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig entfällt mit dem Inkrafttreten der Satzung die Anwendung des besonderen Städtebaurechtes (Baugesetzbuch, Zweites Kapitel, Erster Teil).

Hinweise:

- 1) Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 2) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gemäß § 7 (6) Satz 1 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden.


Dies gilt nicht, wenn

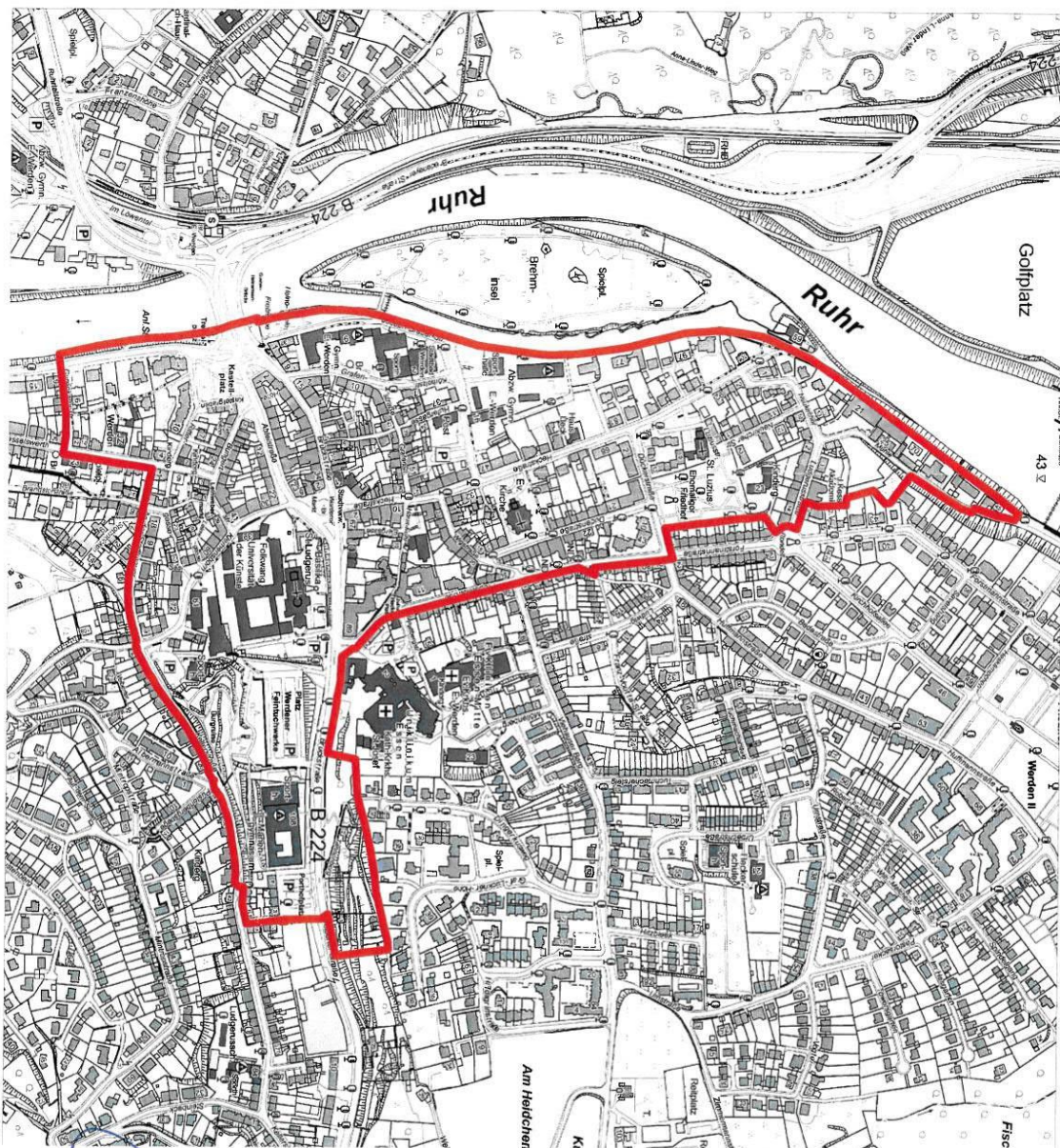
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c. der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise und die dieser Satzung als Anlage beigefügte Karte werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, 14.12.2021

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

 88-68 330



STADT ESSEN

Amt für Stadterneuerung
und Bodenmanagement

Sanierungsgebiet
Werden

Diese Karte ist Bestandteil der
Satzung über die Aufhebung
der förmlichen Festlegung des
Sanierungsgebietes Werden
vom 14.12.2021

Essen, den 06.12.2021

Fachbereichsleiter 68

Essen, den 08/12/2021

Der Geschäftsereichsvorstand 7
Essen, den 14.12.2021

Der Oberbürgermeister

268/2021**Satzung der Stadt Essen****vom 17.12.2021****über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes „Borbeck“ vom 04.01.1974
(Aufhebungssatzung Sanierungsgebiet „Borbeck“)**

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 26.11.2021 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 162 Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in den zurzeit gültigen Fassungen, den Erlass folgender Satzung beschlossen:

§ 1**Aufhebung der Sanierungssatzung**

Für das Sanierungsgebiet „Borbeck“ wird die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes vom 04.01.1974 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 vom 11.01.1974) gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch aufgehoben.

§ 2**Abgrenzung des Sanierungsgebietes**

Die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes erfolgt für das in der Karte umgrenzte Gebiet. Die Karte ist ein Bestandteil der Satzung.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig entfällt mit dem Inkrafttreten der Satzung die Anwendung des besonderen Städtebaurechtes (Baugesetzbuch, Zweites Kapitel, Erster Teil).

Hinweise:

- 1) Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.


- 2) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gemäß § 7 (6) Satz 1 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn

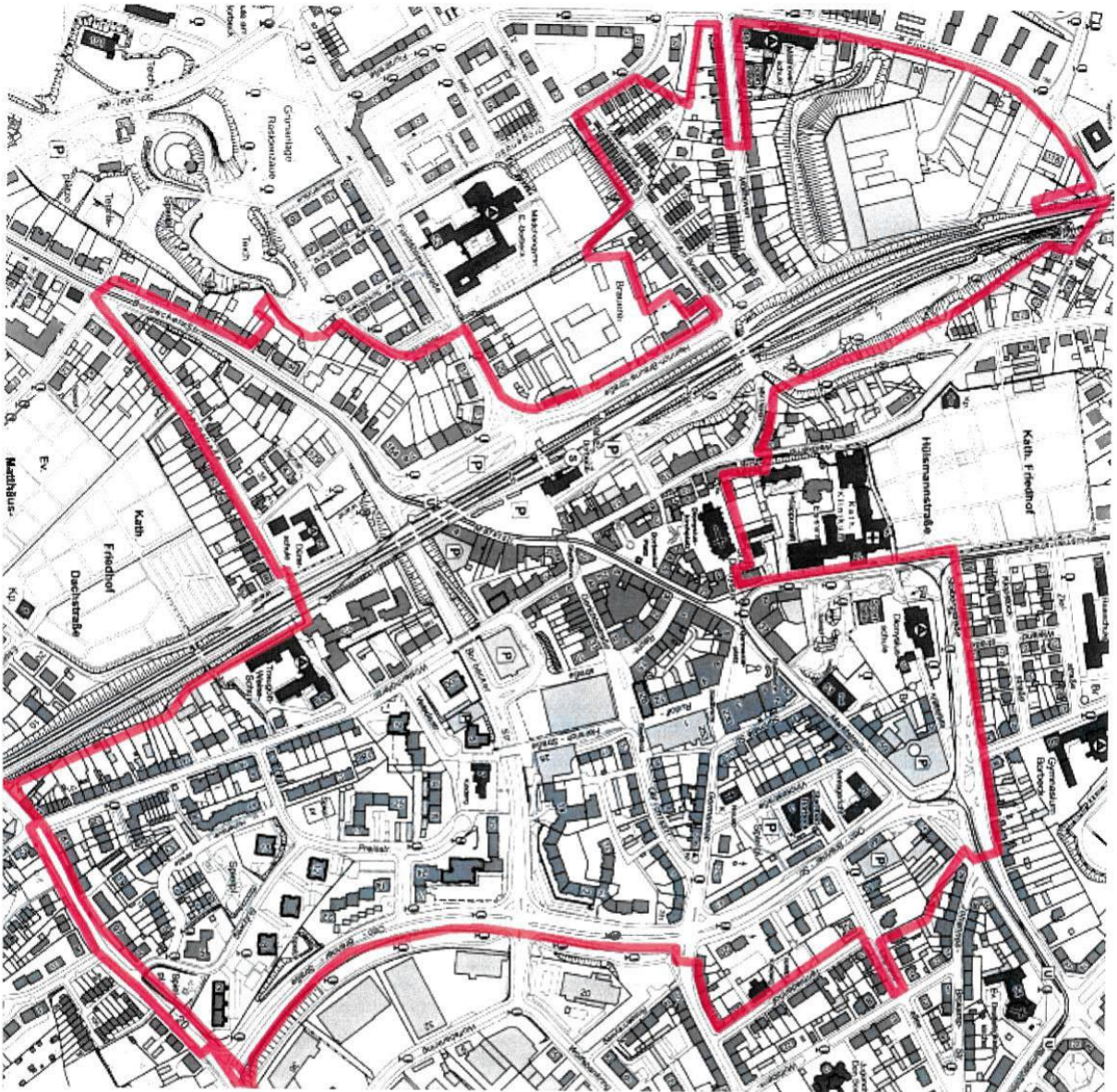
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c. der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise und die dieser Satzung als Anlage beigefügte Karte werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, 17.12.2021

 88-68 330

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen



STADT ESSEN

**Amt für Stadterneuerung
und Bodenmanagement**

**Sanierungsgebiet
Borbeck**

Diese Karte ist Bestandteil der
Satzung über die Aufhebung
der förmlichen Festlegung des
Sanierungsgebietes Borbeck
vom 17. 12. 2021

Essen, den 06.12.2021

Fachbereichsleiter 68

Essen, den 14/12/2021

Der Geschäftsbereichsvorstand 7
Essen, den 17.12.2021

Der Oberbürgermeister

269/2021**Satzung der Stadt Essen****vom 17.12.2021****über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes „Altstadt Kettwig“ vom 20.07.1988
(Aufhebungssatzung Sanierungsgebiet „Altstadt Kettwig“)**

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 162 Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in den zurzeit gültigen Fassungen, den Erlass folgender Satzung beschlossen:

§ 1**Aufhebung der Sanierungssatzung**

Für das Sanierungsgebiet „Altstadt Kettwig“ wird die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes vom 20.07.1988 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30 vom 29.07.1988) gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch aufgehoben.

§ 2**Abgrenzung des Sanierungsgebietes**

Die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes erfolgt für das in der Karte umgrenzte Gebiet. Die Karte ist ein Bestandteil der Satzung.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig entfällt mit dem Inkrafttreten der Satzung die Anwendung des besonderen Städtebaurechtes (Baugesetzbuch, Zweites Kapitel, Erster Teil).

Hinweise:

- 1) Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.


- 2) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gemäß § 7 (6) Satz 1 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn

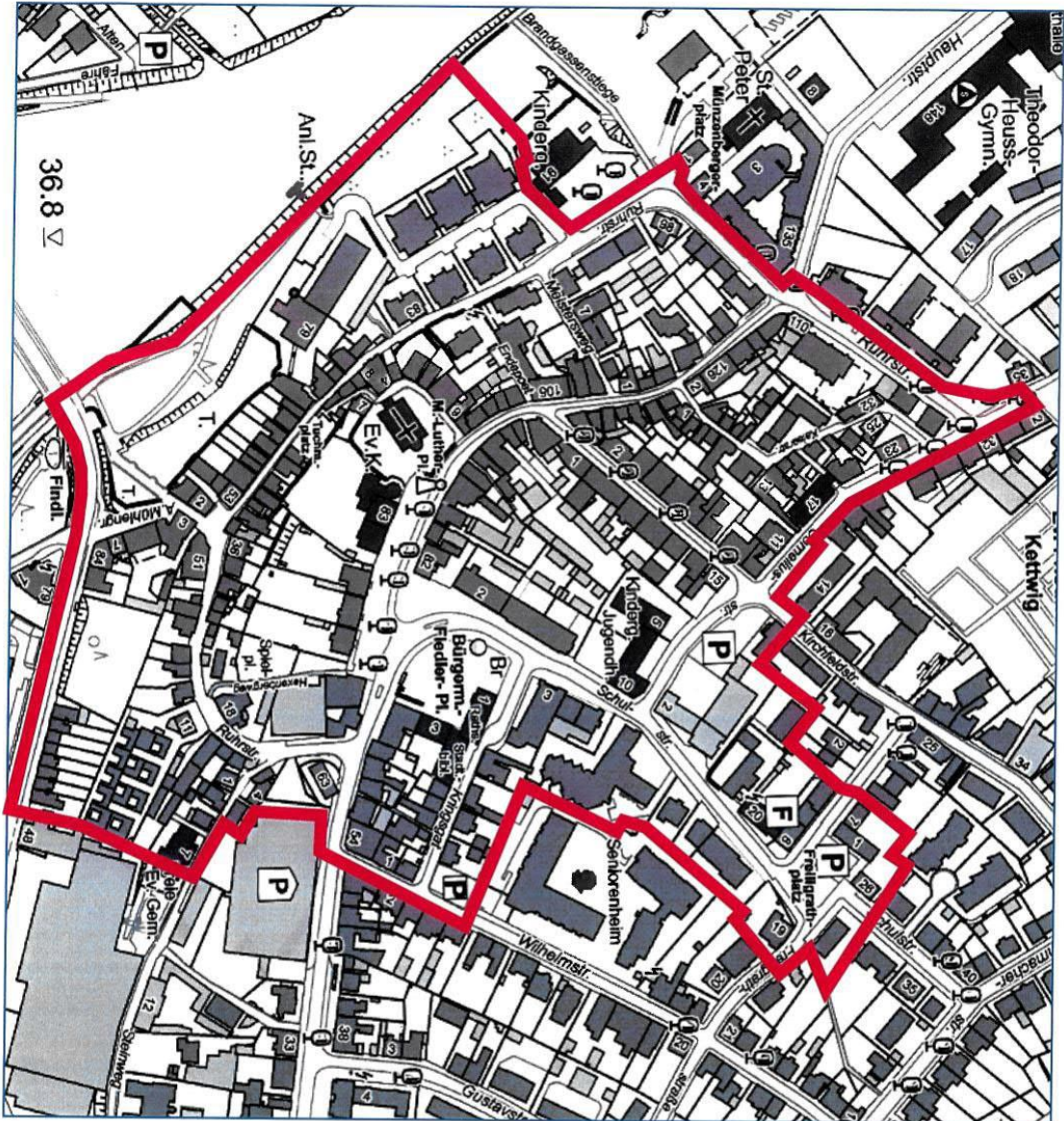
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c. der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise und die dieser Satzung als Anlage beigefügte Karte werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, 17.12.2021

 88-68 330

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen



STADT ESSEN

Amt für Stadterneuerung und Bodenmanagement

Sanierungsgebiet
Altstadt Kettwig

Diese Karte ist Bestandteil der
Satzung über die Aufhebung der
formlichen Festlegung des
Sanierungsgebietes Altstadt Kettwig
vom 17.12.2021

Essen, den 16.12.2021

Fachbereichsleiter 68

Essen, den 17.12.2021

Der Geschäftsbereichsvorstand 7

Essen, den 17.12.2021

Ber Oberbürgermeister

36.8 ▽

270/2021**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Essen vom 17.12.2021****über die Beendigung der Voruntersuchungen für eine städtebauliche
Entwicklungsmaßnahme „Kettwig-Süd“ ohne förmliche Festlegung
(Bekanntmachung im Amtsblatt am 04.02.1994)**

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 die Beendigung der Voruntersuchungen für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Kettwig-Süd“ beschlossen.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Beendigung der Voruntersuchungen erfolgt für das in der Karte umgrenzte Gebiet. Die Karte ist ein Bestandteil des Beschlusses.

Inkrafttreten

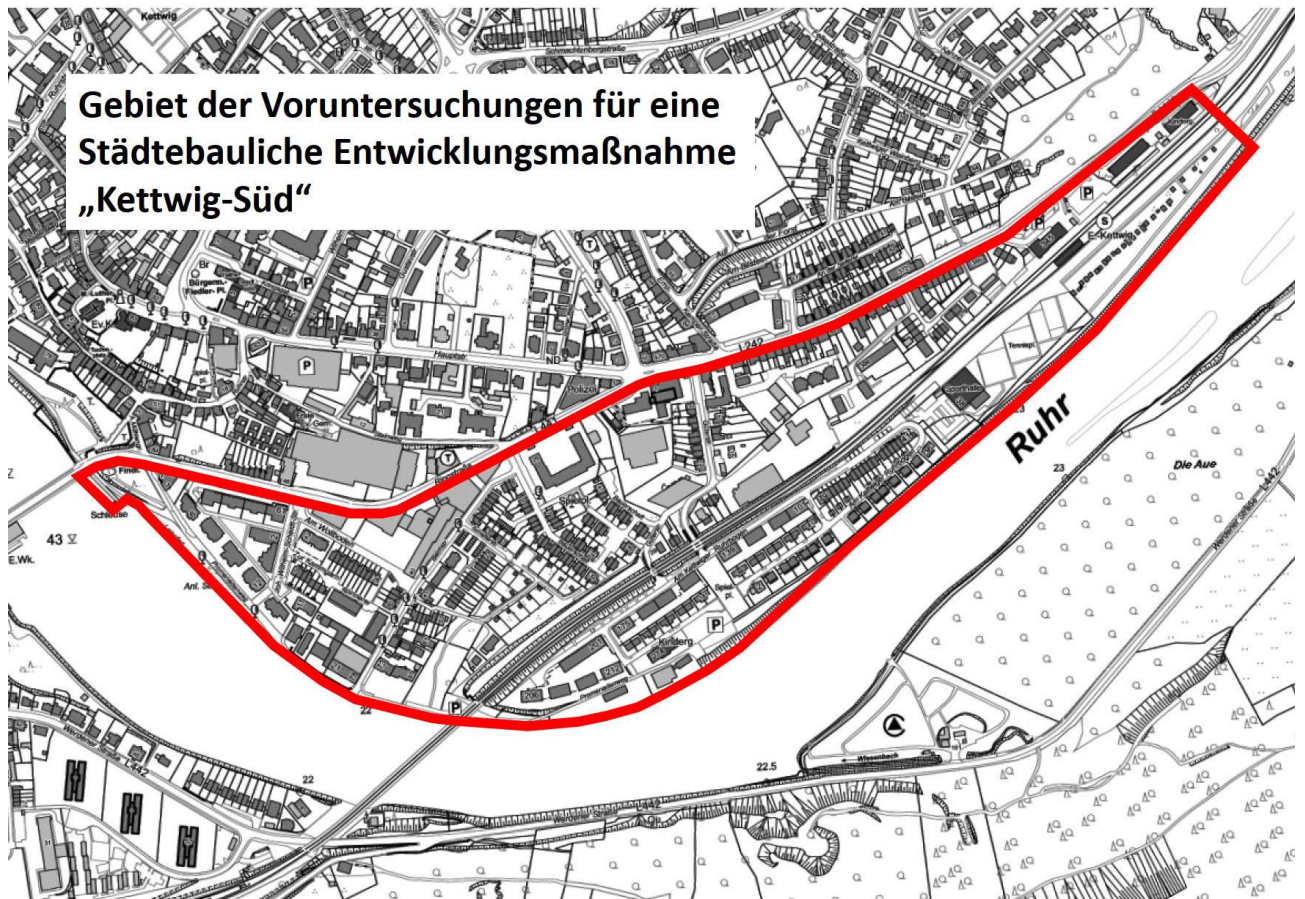
Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig entfällt mit dem Inkrafttreten des Beschlusses die Anwendung des besonderen Städtebaurechtes (Baugesetzbuch, Zweites Kapitel, Zweiter Teil). Dies betrifft insbesondere die damit entfallende Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung.

Essen, 17.12.2021

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

☎ 88-68 330



Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen

271/2021

Nachrückverfahren

in der Bezirksvertretung VII der Stadt Essen

Herr Frank Wolbert, Essen, ist am 05.11.2021 verstorben.

Gemäß § 45 i. V. m. § 46a des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, dass Frau Julia Westermann, Essen, als Vertreterin der Partei Alternative für Deutschland (AfD) in die Bezirksvertretung VII einrückt.

Gegen die Feststellung der Nachfolge kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG


- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Essen),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei der Stadt Essen - Wahlleiter -, Wahlamt, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

16.12.2021

Thomas Kufen
Oberbürgermeister
als Wahlleiter

 88-12 313

272/2021**Nachrückverfahren
im Rat der Stadt Essen**

Herr Hans-Ulrich Krause, Essen, ist mit Ablauf des 30.11.2021 als Vertreter der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) aus dem Rat der Stadt Essen durch Verzicht ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes NRW in Verbindung mit § 69 Kommunalwahlordnung NRW in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, dass Herr Christian Kaiser, Essen, in die Vertretung einrückt.

Gegen die Feststellung der Nachfolge kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG


- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Essen),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei der Stadt Essen - Wahlleiter -, Wahlamt, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

16.12.2021

Thomas Kufen
Oberbürgermeister
als Wahlleiter

 88-12 313

273/2021**Nachrückverfahren
im Rat der Stadt Essen**

Herr Daniel Kerekeš, Essen, ist mit Ablauf des 01.12.2021 als Vertreter der Partei DIE LINKE (DIE LINKE) aus dem Rat der Stadt Essen durch Verzicht ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes NRW in Verbindung mit § 69 Kommunalwahlordnung NRW in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, dass Herr Mohamad Shoan Vaisi, Essen, in die Vertretung einrückt.

Gegen die Feststellung der Nachfolge kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Essen),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei der Stadt Essen - Wahlleiter -, Wahlamt, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

16.12.2021

Thomas Kufen
Oberbürgermeister
als Wahlleiter

☎ 88-12 313

Amt für Straßen und Verkehr

274/2021

Ungültigkeit einer Urkunde

Der Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen mit dem amtlichen Kennzeichen E - OD 163 für die Ordnungsnummer 163 ausgestellt am 15.06.2018 für

Demirag, Özkan
Jennerstr. 2, 45147 Essen

ist verloren gegangen.

Die Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

17.12.2021
☎ 88-66 570

Der Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellungen

275/2021**Liste der öffentlichen Zustellungen**

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Ametov, Silvija	Schillerstr. 3 78730 Lauterbach	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 675
Bilonda Inga, Djerve		Jugendamt, ☎ 88-51 332
Bitanya, Yohannes Tuumay		Jugendamt, ☎ 88-51 662
Bunkus, Sascha		Jugendamt, ☎ 88-51 687
Defabachew, Dawit		Jugendamt, ☎ 88-51 652
Dembowski, Jennifer Nadine		Jugendamt, ☎ 88-51 668
De Wit, Joachim	Bergmühle 98 45356 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 119
Georgiev, Angel		Jugendamt, ☎ 88-51 758
Hnou, Ali	Herkulesstr. 17 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 197
Karaus, Nino Alexander	Bergmühle 13 45356 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 139
Klauß, Hans-Jürgen	Söllingstr. 106 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 223
Marinova, Lilyana	Niederfeldstr. 2 45143 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 599
Mohammed, Hogr	Serlosr. 4 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 91 3

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Saidi, Pouya	Kupferdreher Str. 136 45257 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 718
Von Hacht, Wolfgang	Steeler Str. 590 45276 Essen	JobCenter Essen Ost, ☎ 88-57 987

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.